



## Absenzenordnung / Dispensationsregelung ab 2020

### I. Rechtsgrundlagen

Das Absenzenwesen ist in den § 21-35 der Mittelschulverordnung geregelt. Die Schüler\*innen sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen. Gegen Schüler\*innen, welche die Bestimmungen des Absenzenwesens nicht befolgen, können disziplinarische Massnahmen gemäss §10 des Disziplinarreglements der Mittelschulen ergriffen werden (Zugang zum Reglement via Intranet: Dokumente/Richtlinien/Disziplinarreglement).

### II. Ergänzungen zum Disziplinarreglement

#### A. Unvorhersehbare Absenzen (Krankheit)

1. Schüler\*innen melden sich persönlich direkt bei den Fachlehrpersonen und mit Kopie an die Klassenlehrperson noch vor Beginn der Lektion schriftlich (E-Mail) ab und geben die Dauer und den Grund ihres Fernbleibens an. Für Schüler/innen in der 1. und 2. Klasse können die Eltern das Abmelden übernehmen. Ohne vorgängige Abmeldung unter Angabe des Grundes gilt die Absenz als unentschuldigt.
2. Das Absenzenheft muss innerhalb von 14 Tagen der Klassenlehrperson zur Unterschrift vorgelegt werden. Diese ist für die Kontrolle der Absenzen zuständig. Sie entscheidet, ob die Begründungen akzeptiert werden können oder nicht.
3. Werden Entschuldigungen verspätet eingereicht, gelten die Absenzen als unentschuldigt.
4. Selektive Absenzen, z.B. das gezielte Fehlen vor Prüfungen oder an Prüfungen, werden nicht toleriert und als unentschuldigt eingetragen.
5. Verspätungen werden eingetragen und via Absenzenheft entschuldigt.
6. Wenn sich selbstverschuldete Verspätungen häufen, werden unentschuldigte Absenzen eingetragen. 3 Verspätungen entsprechen 1 unentschuldigtem Absenz.
7. Wer den Sportunterricht wegen einer Verletzung oder anderen Beschwerden nicht besuchen kann, meldet sich vor der Stunde persönlich bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler in der Stunde anwesend sein muss oder nicht. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Schulleitung.

#### B. Vorhersehbare Absenzen

##### a) Dispensationen

1. Für Ferienverlängerungen und Erwerbstätigkeit werden keine Dispensationen gewährt (Jokertage sind unter b) geregelt).
2. Arzt- und Zahnarztbesuche sind in die schulfreie Zeit zu verlegen. Falls dies nicht möglich ist, müssen die entsprechenden Gesuche der Klassenlehrperson mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich (via Absenzenheft) eingereicht werden. Bei positivem Bescheid melden sich die Schüler\*innen zusätzlich schriftlich (per Mail) ebenfalls im Voraus bei den betroffenen Fachlehrpersonen, mit cc an Klassenlehrperson, ab.



3. Weitere begründete kürzere Dispensationen (bis max. einen Tag; Grund: Fahrprüfung, Beerdigung, Besuch eines Schnuppertags an Hochschulen) können durch die Klassenlehrperson gewährt werden. Allfällige Unterlagen sind dem Absenzenheft in Form einer Kopie beizulegen. Bei positivem Bescheid melden sich die Schüler\*innen zusätzlich schriftlich (per E-Mail) im Voraus bei den betroffenen Fachlehrpersonen, mit cc an Klassenlehrperson, ab.
4. Die Bewilligung sonstiger Dispensationen erfolgt durch die Schulleitung. Das Absenzenheft ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Mitglied der Schulleitung einzureichen. Bei positivem Bescheid melden sich die Schüler\*innen zusätzlich schriftlich (per E-Mail) im Voraus bei der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen ab.

## **b) Jokertage**

1. Schüler\*innen können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
3. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
4. Die Jokertage werden von den Schüler\*innen via Intranet beantragt. Bei minderjährigen Schüler\*innen müssen zudem die Eltern ein Formular unterzeichnen.
5. Ein Jokertage ist mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt durch die zuständige Person. Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt. Gründe für die Ablehnung:
  - a. Es wurden bereits zwei Jokertage bezogen
  - b. Der gewählte Tag fällt auf einen Sperrtag
  - c. Die Eingabefrist von 14 Tagen wurde nicht eingehalten
  - d. Die Unterschrift der Eltern fehlt
6. Bei positivem Bescheid melden sich die Schüler\*innen zusätzlich schriftlich (per Email) mindestens drei Arbeitstage im Voraus bei den betroffenen Fachlehrpersonen (mit cc an Klassenlehrperson) ab.
7. Sperrtage: Die Schulleitung bestimmt Sperrtage, an denen keine Jokertage bezogen werden können. Gesperrt sind: alle Projektwochen, Tage mit besonderen Veranstaltungen, Tage mit jahrgangsübergreifenden Prüfungen, Kulturtag, Maturprüfungen. Zusätzlich kommuniziert die Schulleitung zu Beginn jeden Semesters weitere Sperrtage.